

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1950 in Kraft und gilt auch für Lieferungen aus laufenden Verträgen, soweit diese nach dem 15. Mai 1950 erfolgen.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grote wohl  
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

I. V.: Rump f  
Staatssekretär

Anlage

zur vorstehenden  
Preisverordnung Nr. 55

Preise für sächsische Steinkohle, Steinkohlenbriketts und Koks

(Ab-Werk-Preise für den Handel)

Kohlenart	Körnung	ab	ab
		Zwickau und Ölsnitz DM't	Freital DM't
<b>Steinkohle</b>			
Stückkohle .....	über 80 mm	24,60	24,60
gewaschene Nußkohle I*..	80/50 mm	24,60	21,10
gewaschene Nußkohle II*..	50/30 mm	24,60	21,10
gewaschene Nußkohle III*..	30/18 mm	23,85	19,60
gewaschene Nußkohle. IV*..	18 10 mm	21,35	17,60
gewaschene Feinkohle.....	10/3 mm	17,30	—
gewaschene Feinkohle*....	10 0 mm	17,30	15,80
gewaschene Feinkohle*....	3/0 mm	17,30	—
Förderkohle.....	—	17,40	15,40
Förderkohle.....	75/22 mm	22,40	—
Förderkohle.....	22 0 mm	17,50	—
Staubkohle .....	1/0 mm	9,55	—
Fjltkohle.....	1/0 mm	7,80	7,80
Mischfeinkohle .....	10 mm	8,68	—
<b>Steinkohlenbriketts</b>			
Stückbriketts.....	rd. 1 kg	24,60	—
Eiformbriketts .....	50 g	24,60	—
<b>Zechenkoks</b>			
Stückkoks .....	über 90 mm	26,20	—
Brechkoks I .....	90/60 mm	27,60	—
Brechkoks' II .....	60/40 mm	27,60	—
Brechkoks III .....	40/20 mm	27,60	—
Brechkoks IV .....	20/10 mm	19,60	—
Koksgrus .....	10/0 mm	9,80	—

Die mit einem \* bezeichneten Sorten werden z. T. auch ungewaschen, d. h. nur trocken sortiert, zu den festgesetzten Preisen geliefert.

Preisverordnung Nr. 56.

Verordnung über die Aufhebung der Preisverordnung Nr. 32 — Verordnung über die Preise für Roheisen, Stahl und Walzwerkerzeugnisse.

Vom 8. Juni 1950

§ 1

Die Preisverordnung Nr. 32 vom 19. Januar 1950 (GBl. S. 22) wird mit Wirkung vom 15. Mai 1950 aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch für Lieferungen aus laufenden Verträgen, soweit diese nach dem 15. Mai 1950 erfolgen.

Berlin, den 8. Juni 1950

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik

Grote wohl  
Ministerpräsident

Ministerium der Finanzen

L. V.: Rump f  
Staatssekretär

Anordnung  
zur Durchführung der Schulspeisung.

Vom 30. März 1950

Auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 8. Februar 1950 über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung (GBl. S. 95) wird bestimmt:

§ 1

Es sind sofort alle organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um spätestens ab 15. April 1950 die Ausgabe einer warmen Mahlzeit (Schulspeisung) in allen Grund-, Ober-, Fach- und Berufsschulen an den Schultagen und in den "Kindergärten und Kindertageskrippen während der Zeit ihrer Tätigkeit durchzuführen.

§ 2

Für die Vorbereitung und die Durchführung der Schulspeisung sind die Räte der Städte und Landgemeinden und die sonstigen Unterhaltsträger verantwortlich. Sie sollen hierbei die Mitwirkung der demokratischen Organisationen, insbesondere der FDJ, der Arbeitsgemeinschaft „Freunde der neuen Schule“, des Demokratischen Frauenbundes Deutschlands und der Volkssolidarität, herbeiführen und die Patenschaften von Betrieben und Maschinen-Ausleihstationen zu gewinnen suchen.

§ 3

Die Feststellung des Teilnehmerkreises, die Aufsicht während der Speisung und die Einziehung der Beiträge erfolgen unter der Verantwortung der Leiter der Schulen, der Kindergärten und Kindertageskrippen.

§ 4

Die Räte der Kreise haben die Belieferung der Schulspeisung nach folgenden Tagessätzen für jedes teilnehmende Kind vorzunehmen:

- 50 g Roggenmehl (75°/oig),
- 20 g Nahrungsmittel,
- 10 g Fleisch,
- 5 g Fett,
- 10 g Zucker.

§ 5

(1) Die Kosten der-Speisung sind im wesentlichen durch die von den Eltern zu erhebenden Beiträge